

437 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 8. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Verwendung von Schallträgern im zivilgerichtlichen Verfahren

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Zivilprozeßordnung, RGBL. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 291/1971, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 212 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 212 a. Hat der Vorsitzende von der Beziehung eines Schriftführers abgesehen (§ 207 Abs. 3), so kann er sich für die Abfassung des Verhandlungsprotokolls eines Schallträgers bedienen. Die Angaben des § 207 Abs. 1 und die Feststellung, daß für den übrigen Teil des Protokolls ein Schallträger verwendet wird, sind auf

jeden Fall in Vollschrift in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Der § 212 ist sinngemäß anzuwenden. An Stelle der im § 212 Abs. 1 vorgesehenen Einsichtnahme oder Verlesung des Protokolls können die Parteien die Wiedergabe der Aufnahme verlangen; dies ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden.

Die Aufnahme auf dem Schallträger darf erst gelöscht werden, wenn seit Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruches (§ 212 Abs. 5) ein Monat verstrichen ist.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1973 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Schallträger haben im öffentlichen und privaten Leben große Verbreitung gefunden. Auch die Gerichte sind in den letzten fünf Jahren in weitem Umfang mit Diktiergeräten und Tonbändern ausgestattet worden, um ihre Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Kostenersparnis zu heben.

Nach den Verfahrensgesetzen können aber solche Geräte in der Verhandlung nicht verwendet werden.

Ein Rückblick zeigt, daß sich der Gesetzgeber auch für die Protokollführung im zivilgerichtlichen Verfahren jeweils dem technischen Fortschritt angepaßt hat. Die Zivilprozeßordnung (im folgenden „ZPO“) hat zur Zeit ihres Inkrafttretens nur die handschriftliche Verfassung eines Protokolls gekannt. Später traten die Maschinschrift und schließlich die Aufnahme eines Teiles des Protokolls in Kurzschrift dazu. Diesen Teil des Protokolls zu ersetzen, bieten sich nun die Schallträger — ein Überbegriff für die mit Bandgerät, Diktiergerät, Diktaphon, Magnetophon u. a. bezeichneten technischen Geräte — an.

Eine Aufzeichnung auf Band verlangt eine nachträgliche Übertragung in Vollschrift, wie dies derzeit auch beim Kurzschriftprotokoll der Fall ist. Diese Übertragung könnte ohne erhebliche praktische Schwierigkeiten nicht entbehrt werden: dazu gehört das zeitraubende Aufsuchen der einzelnen Vorgänge bei einer längeren Aufnahme ebenso wie die Schwierigkeit, sich rasch einen Überblick über den Verfahrensablauf und Verfahrensinhalt zu verschaffen.

Neben der Anordnung, solche Schallträger verwenden zu können, müssen auch Vorkehrungen gegen Mißbrauch und Fehlerquellen getroffen werden. Das Bundesministerium für Justiz hält im Einvernehmen mit den Gerichten, besonders wegen der ziemlich fortgeschrittenen technischen Vervollständigung solcher Geräte, den Zeitpunkt für gekommen, diese einzusetzen. Dadurch kann Schreibpersonal erspart werden, weil die Anwesenheit eines Schriftführers während der

Verhandlung nicht mehr erforderlich ist. Der Schreibdienst bei den Gerichten kann daher wirtschaftlicher gestaltet werden. Gleichzeitig verspricht sich der Entwurf eine Beschleunigung der Protokollierung und damit eine Abkürzung der Verfahren mit finanziellen Entlastungen für die Parteien und die Gerichte.

Der Entwurf kann zur Erreichung des angestrebten Zieles im streitigen und außerstreitigen zivilgerichtlichen Verfahren durch die Einfügung einer einzigen Bestimmung in die Zivilprozeßordnung das Auslangen finden. Er berücksichtigt dabei auch die Erörterungen im Justizausschuß des Nationalrats zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Verwendung von Schallträgern im straf- und zivilgerichtlichen Verfahren (1238 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. GP) sowie zum Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Bayer und Genossen (30 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XII. GP), die es ratsam erscheinen ließen, das Diktiergerät an Stelle eines Schriftführers vorerst nur im Zivilverfahren einzuführen. Dem hat auch schon der erwähnte Initiativantrag Rechnung getragen, der sich ebenfalls nur auf die Änderung der ZPO beschränkte. Ob nicht doch eine Möglichkeit gefunden werden kann, auch das strafgerichtliche Verfahren durch Verwendung von Schallträgern zu entlasten, wird bei der Neuordnung des Strafprozeßrechts noch einmal eingehend geprüft werden.

Die Verwirklichung des Gesetzentwurfs wird nach den obigen Ausführungen allenfalls den Sachaufwand des Bundes geringfügig erhöhen, was jedoch schon durch einen gleichbleibenden Personalstand trotz eines Personalmehrbedarfs im Schreibdienst wettgemacht werden könnte.

II. Besonderes

Zum Art. I

Der in der ZPO einzufügende § 212 a nimmt auf die Vorschriften über die Aufnahme eines Kurzschriftprotokolls Bedacht. Die entworfene Neuregelung ist daher aus systematischen Grün-

den dem § 212 nachgereicht worden, dessen Abs. 5 und 6 sich mit der Übertragung des in Kurzschrift aufgenommenen Teiles des Protokolls befassen.

Im Abs. 1 wird dem Vorsitzenden die Befugnis zur Verwendung eines Schallträgers eingeräumt; diese Befugnis gilt auch für jeden Einzelrichter eines Gerichtshofs und des Bezirksgerichts (vgl. § 7 a Jurisdiktionsnorm und § 431 ZPO).

Ferner wird dafür Vorsorge getroffen, daß die wichtigen, im § 207 Abs. 1 ZPO angeführten Angaben und Aufzeichnungen in Vollschrift festgehalten werden. Das ist notwendig, damit das Protokoll in seinen formalen Teilen sofort vorliegt und von den Parteien unterschrieben werden kann. Dazu gehört auch die Feststellung, daß zur inhaltlichen Protokollierung ein Schallträger verwendet wird.

Der Abs. 2 legt die sinngemäße Anwendung des § 212 ZPO fest. Statt der dort vorgesehenen Einsichtnahme und Verlesung des Protokolls sollen die Parteien die Wiedergabe der Aufnahme und ihre Richtigstellung verlangen können. Dies gilt auch für die Erhebung eines Widerspruches gegen einzelne Angaben auf dem Schallträger (§ 212 Abs. 2 ZPO).

Der Abs. 3 schließlich sichert die Greifbarkeit der Aufnahme während eines bestimmten Zeitraums. Eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrung des Schallträgers ist deshalb nicht erforderlich, weil nach § 212 Abs. 5 ZPO den Parteien zur Erhebung des Widerspruches gegen das Protokoll eine Frist von drei Tagen nach der

Übertragung oder, wenn sie die Zustellung einer Abschrift der Übertragung verlangt haben, nach dieser Zustellung offensteht. Die im Entwurf vorgesehene Frist für die Löschung des Schallträgers von einem Monat nach Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruches ist daher unter Bedachtnahme auf mögliche Zwischenfälle ausreichend. Bis zur Löschung ist der Schallträger ein wesentlicher Bestandteil des in Vollschrift aufgenommenen Protokolls. Eine besondere Anordnung über die Art der Verwahrung des Schallträgers bis zur Löschung kann daher entbehrt werden.

Diese Sonderbestimmungen für die Protokollierung im streitigen Verfahren gelten auch ohne eine besondere Anordnung für den Bereich des außerstreitigen Verfahrens. Mangels besonderer Vorschriften über die Form und das Ausmaß der Beurkundung der außerstreitigen Verfahrensvorgänge werden nämlich in der Praxis übereinstimmend mit der Lehre die Vorschriften der ZPO über die Protokollierung sinngemäß angewendet.

Zum Art. II

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zum Art. III

Dieser Artikel betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeit der einzelnen Bundesminister den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

Zivilprozeßordnung

§ 207. (1) Über jede mündliche Verhandlung vor Gericht ist ein Protokoll (Verhandlungsprotokoll) aufzunehmen. Dasselbe hat außer den durch das Gesetz im einzelnen angeordneten Aufzeichnungen und Angaben zu enthalten:

1. die Benennung des Gerichtes, die Namen der Richter, des Schriftführers, und wenn ein Dolmetsch zugezogen wird, dessen Namen; die Angabe von Zeit und Ort der Verhandlung, und bei einer Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Angabe, ob die Verhandlung öffentlich gepflogen wurde oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen war;

Geltende Fassung

Entwurf

2. die Namen der Parteien und ihrer Vertreter, sowie eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes;

3. die Benennung der Personen, welche als Parteien oder als deren Vertreter oder Bevollmächtigte zur Verhandlung erschienen sind.

(2)

(3)

§ 212. (1) Das aufgenommene Protokoll ist den Parteien zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben. Den Parteien ist gestattet, nach der Einsichtnahme oder Verlesung des Protokolles auf jene Punkte aufmerksam zu machen, in welchen die im Protokolle enthaltene Darlegung des Verhandlungsinhaltes dem tatsächlichen Verlaufe der Verhandlungen nicht entspricht. Eine dem Gerichte notwendig scheinende Richtigstellung des Protokollsinhaltes hat durch einen Anhang zum Protokolle zu geschehen. Bleiben dagegen die Erklärungen der Parteien unberücksichtigt, so kann gegen die bezüglichlichen Angaben des Verhandlungsprotokolles Widerspruch eingelegt werden.

(2) Wenn aus diesem oder aus einem anderen Grunde von einer Partei gegen einzelne Angaben des Protokolles Widerspruch erhoben wird, ist in einem Anhang zum Protokolle zu bemerken, daß und welche Einwendungen gegen die Protokollierung erhoben wurden.

(3) Bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt kann vom Gericht angeordnet werden, daß der Widerspruch durch das Überreichen einer kurzen, dem Protokolle als Anlage beizufügenden Niederschrift festgestellt werde.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das in Kurzschrift aufgenommene Protokoll (§ 209 letzter Absatz) Anwendung.

(5) Von dem in Kurzschrift aufgenommenen Teile des Protokolls ist eine Übertragung in Vollschrift anzufertigen, vom Richter und Schriftführer zu unterschreiben und binnen drei Tagen nach Schluß der Tagsatzung dem Protokoll als Beilage anzufügen. Die Partei kann binnen drei weiteren Tagen in die Übertragung Einsicht nehmen und gegen Fehler der Übertragung Widerspruch erheben. Der Partei ist, wenn sie dies bei der Tagsatzung beantragt hat, eine Abschrift der Übertragung binnen drei Tagen nach Schluß der Tagsatzung zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Frist zur Erhebung des Widerspruches gegen Fehler der Übertragung mit dem Tage nach Zustellung. Der Widerspruch kann mündlich oder mit Schriftsatz erklärt werden. Infolge erhobenen Widerspruches kann die Übertragung vom Gerichte entsprechend geän-

Geltende Fassung

Entwurf

dert werden. Offenbare Unrichtigkeiten der Aufnahme oder der Übertragung können auch nachträglich jederzeit vom Gerichte berichtigt werden.

(6) Die Übertragung in Vollschrift entfällt, wenn die Rechtssache durch Vergleich, Zurücknahme der Klage oder Anerkenntnisurteil bei dieser Tagsatzung erledigt und keine Protokollabschrift begehrt wurde. Der Vergleich, die Erklärung der Zurücknahme der Klage und das Anerkenntnis sind in solchem Falle in Vollschrift zu protokollieren.

§ 212 a. (1) Hat der Vorsitzende von der Beiziehung eines Schriftführers abgesehen (§ 207 Abs. 3), so kann er sich für die Abfassung des Verhandlungsprotokolls eines Schallträgers bedienen. Die Angaben des § 207 Abs. 1 und die Feststellung, daß für den übrigen Teil des Protokolls ein Schallträger verwendet wird, sind auf jeden Fall in Vollschrift in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

(2) Der § 212 ist sinngemäß anzuwenden. An Stelle der im § 212 Abs. 1 vorgesehenen Einsichtnahme oder Verlesung des Protokolls können die Parteien die Wiedergabe der Aufnahme verlangen; dies ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden.

(3) Die Aufnahme auf dem Schallträger darf erst gelöscht werden, wenn seit Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruches (§ 212 Abs. 5) ein Monat verstrichen ist.